

Von:
Gesendet:

Betreff:

Spezifikation zu Proof of Patient Presence (PoPP) in Kassen-Apps

Kennzeichnung:
Kennzeichnungsstatus:

Zur Nachverfolgung
Erledigt

Kategorien:

Grüne Kategorie

Sehr geehrter

am 26.01.2026 hat die gematik ein Spezifikationspaket für die Stufe 2 des Dienstes Proof of Patient Presence (PoPP) in der Telematikinfrastruktur vorabveröffentlicht. Über PoPP in der Stufe 2 können Versicherte sich zukünftig mittels ihrer elektronischen Gesundheitskarte (eGK) im Rahmen von Fernversorgungszenarien wie bspw. Videosprechstunden oder Einlösung von E-Rezepten über Online-Dienste von Apotheken anmelden. Dazu kann der Versicherte sowohl seine Krankenkassen-App als auch Drittanbieter-Apps bspw. von Versandapotheken oder Anbietern von Videosprechstunden nutzen. Um die Anmeldung mittels eGK über PoPP zu ermöglichen, müssen die Apps das von der spezifizierte PoPP-Modul integrieren.

Am 19.06.2026 hat die der beschlossen, ein alternatives Spezifikationspaket zu veröffentlichen, das die Integration eines PoPP-Moduls ausschließlich in Krankenkassen-Apps zulässt. Die Bundesärztekammer hatte bereits in der Sitzung ihre Bedenken vorgetragen und mit den anderen Leistungserbringerorganisationen gegen den Vorschlag gestimmt, der mit den Stimmen des und des (bei Enthaltung des) letztlich jedoch angenommen wurde.

Insbesondere der für jede Anmeldung nötige Kontextwechsel aus der Drittanbieter-App in die Kassen-App, um dort die Anmeldung am PoPP-Dienst durchzuführen, führt aus unserer Sicht zu diversen Problemen auf Nutzerseite und könnte damit in Folge zu Akzeptanzproblemen führen. Der App-Sprung ist aus der Usability-Perspektive eine Herausforderung und bedingt zusätzlich, dass beide Apps auf dem Smartphone in der jeweils zueinander kompatiblen Version installiert sein müssen. Gleichzeitig entstehen unnötig hohe Entwicklungsaufwände auf Seiten der Drittanbieter-Apps, da diese zu 90 verschiedenen Kassen-Apps interoperabel bleiben müssen. Nicht zuletzt widerspricht der Ansatz dem Paradigma der TI 2.0 als sichere, aber offene Plattform mit niedrighschwelligem Zugang für Nutzende und Anbieter, ohne zusätzlich notwendige Apps oder Hardware.

Mit der Veröffentlichung einer gemäß -Beschluss angepassten Spezifikation ist in den nächsten Wochen zu rechnen. Daher möchten wir auf diesem Wege unsere Haltung unterstreichen, dass die exklusive Integration des PoPP-Moduls in den Apps der Kassen keine technische Notwendigkeit darstellt. Zudem würde die nutzerfreundliche Gestaltung von Prozessen in der Fernversorgung unnötig erschwert und in letzter Konsequenz könnten sich auch bereits etablierte Prozesse, wie bspw. die Einlösung von E-Rezepten bei Online-Diensten, bzgl. des Nutzererlebnisses verschlechtern.

Vor diesem Hintergrund möchten wir Sie bitten, den im Raum stehenden Ausschluss von Drittanbieter-Apps nochmals zu überprüfen. Für Gespräche steht die Bundesärztekammer jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]